

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2687



TRANSPARENCY
INTERNATIONAL
Deutschland e.V.

Die Koalition gegen

Transparency International Deutschland e.V.
Alte Schönhauser Str. 44
D - 10119 Berlin

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Prof. Dr. Dr. Jürgen Marten
Stellvertretender Vorsitzender
privat
Moosdorfstr. 13
D-12435 Berlin
Tel.: (49) (30) 5 33 77 67
E-Mail: jwmarten@transparency.de
www.transparency.de

Berlin, den 1. April 2014

**Betreff: Schriftliche Stellungnahme von Transparency International
Deutschland e.V., Ihr Zeichen L 21**

Sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage bezüglich einer schriftlichen Stellungnahme

zu dem Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 18/1422)

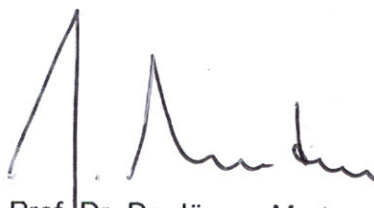
Politisches Weisungsrecht gegenüber Staatsanwälten abschaffen, selbstverwaltete
Justiz ermöglichen

sowie

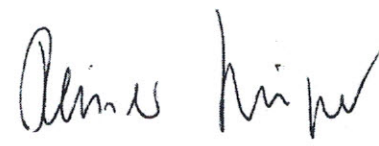
zu dem Antrag der Fraktion der CDU (Drucksache 18/1515)

Länderkompetenzen stärken – Neue Formen staatsanwaltschaftlicher Organisation
ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Dr. Jürgen Marten
Stellvertretender Vorsitzender



Reiner Hüper
Leiter der Arbeitsgruppe Strafrecht

Stellungnahme

Die Antikorruptionsorganisation Transparency International Deutschland e.V. begrüßt die an die Landeregierung gerichteten Anträge der Fraktionen der Partei der Piraten und der CDU. Die Anträge geben Gelegenheit, erneut in die Diskussion über das externe Weisungsrecht und die Stärkung der Unabhängigkeit der Justiz einzutreten.

A. Hintergrund

Die Sicherstellung der Weisungsunabhängigkeit der Staatsanwaltschaften von der Exekutive ist eine der zentralen Forderungen der Antikorruptionsorganisation Transparency International Deutschland e.V. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind der Aufsicht und Leitung ihres Justizministeriums unterstellt (§§ 147 Nr. 2 GVG). Das sich hieraus ergebende externe Weisungsrecht auch im Einzelfall eröffnet der Exekutive im Rahmen der Fachaufsicht Möglichkeiten, anderweitige politische Interessen zu verfolgen. Transparency International Deutschland e.V. hat mehrfach darauf hingewiesen, dass bereits die bestehende Möglichkeit einer illegitimen Einflussnahme seitens der Exekutive dem Ansehen der Staatsanwaltschaft und Justiz sowie dem Rechtsstaat schadet. Transparency beklagt seit langem, dass eine externe Weisung sich in der richterlichen Entscheidungsfindung niederschlagen kann. Allein die Staatsanwaltschaft hat die Entscheidungsgewalt über den Gang und Abschluss von Ermittlungsverfahren und Anklageerhebung. Weisungen der Exekutive können daher in die staatsanwaltschaftlichen und richterlichen Entscheidungen einfließen.

Transparency International Deutschland e.V. beklagt ferner, dass Haushaltsengpässe zur Kürzung personeller und sächlicher Mittel in der Justiz führen. Es besteht die Gefahr, dass von der Exekutive veranlasste Strukturanalysen zu einer betriebswirtschaftlich geführten Justiz führen, was mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar ist.

Das externe justizielle Weisungsrecht ist nicht isoliert zu betrachten. Die Staatsanwaltschaft ist zwar „Herrin des Verfahrens“, aber im Innenministerium oder bei den Polizeibehörden gesetzte Prioritäten können auf das polizeiliche Ermittlungsverhalten durchschlagen. Das bedeutet, dass z.B. auch durch Verteilung der sachlichen und personellen Mittel und aufgrund der Weisungsgebundenheit der polizeilichen Ermittlungsbehörden gegenüber dem Innenressort (mittelbar) Rahmenbedingungen für staatsanwaltschaftliche Ermittlungen entstehen können. Wenn also die Weisungsbefugnis des Justizministeriums ohnehin faktisch von außen relativiert werden kann und mit der bestehenden Gesetzeslage gleichzeitig zumindest ein böser Anschein möglicher illegitimer Einflussnahme verbunden ist, sollte diese Weisungsbefugnis besser abgeschafft oder zumindest eingeschränkt werden.

B. Anträge der CDU und der Partei der PIRATEN

a. Transparency Deutschland teilt die von den Fraktionen der CDU und der Partei der PIRATEN vertretene Auffassung, dass das Weisungsrecht durch die Exekutive

nicht mehr zeitgemäß ist. Zuzustimmen ist auch den im Antrag der Partei der PIRATEN vertreten Positionen. Hinzuweisen ist jedoch zusätzlich auf die mit einer politischen Einflussnahme einhergehende Intransparenz. Die externe Weisung bleibt für Anzeigende und den Betroffenen im Verborgenen. Aus den ihnen zugänglichen Akten ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte. Sie haben daher kaum eine Möglichkeit, sich gegen eine politische Einflussnahme zur Wehr zu setzen.

b. Der Antrag der CDU, eine Regelung zu schaffen, die seitens der Bundesländer nach eigenem Ermessen eine abweichende Ausgestaltung von § 147 Nr. 2 GVG zulässt, stößt auf Bedenken. Dieses könnte, obwohl es sich hier eigentlich um Bundesrecht handelt, letztlich zu einem rechtlichen Flickenteppich führen. Die Frage der Weisungsbefugnis sollte daher einheitlich und verbindlich geregelt werden.

C. Fragen der CDU

(1) Auf Punkt B. b. wird Bezug genommen.

(2) Die Erfolgsaussichten für eine Bundesratsinitiative dürften gegenwärtig leider gering sein. Dieses ist dem Verhalten von mehreren Bundesländern zu entnehmen. So sind zum Beispiel nur der Bund und neun Bundesländer der Empfehlung des Europarats nachgekommen, in der es heißt. „Die für die Auswahl und Laufbahn der Richter zuständige Behörde sollte von der Regierung und Verwaltung unabhängig sein.“ In den restlichen sieben Bundesländern werden die Richter durch die Exekutive bestimmt und nicht durch Richterwahlausschüsse gewählt.

D. Fragen der Partei der PIRATEN

(1) Zentrale Bedeutung für die Einordnung der Rolle der Staatsanwaltschaft im „Gefüge zwischen Exekutive und Justiz“ hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. März 2013 (BVerfG, 2 BvR 2628/10).

Die Entscheidung betrifft die Verständigung im Strafverfahren, insbesondere den § 257c StPO. Das Bundesverfassungsgericht weist dabei und zugleich auch verallgemeinernd der Staatsanwaltschaft die Rolle als „Wächter des Gesetzes“ (BVerfG a.a.O. Abs. 93) und Garantin für Rechtsstaatlichkeit und gesetzmäßige Verfahrensabläufe (BVerfG a.a.O. Abs. 92) zu. Der Staatsanwaltschaft werden demnach sogar Kontrollbefugnisse gegenüber dem Gericht zugesprochen. Ein externes Weisungsrecht ist hiermit kaum vereinbar. Auch das spricht für dessen Abschaffung oder zumindest dessen Einschränkung.

(2) Eine Gefährdung der politischen Unabhängigkeit durch die Justizverwaltung im Rahmen der Dienstaufsicht ist kaum denkbar.